Veterinäramt

Stadt Bayreuth, Veterinäramt Telefon: 0921/150 40 66
Adolf-Wächter-Str. 37 Telefax: 0921/ 150 41 41
95447 Bayreuth E-Mail: Veterinaeramt@stadt.bayreuth.de

Informationen für Schaf- und Ziegenhalter

1. Tierseuchen- und Viehverkehrsrecht

1.1. Anzeige der Tierhaltung beim Veterinäramt

Jegliche Nutztierhaltung muss gemäß § 26 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung spätestens mit Aufnahme der Tierhaltung bei der zuständigen Behörde, dem Veterinäramt, registriert werden. Diese Meldung erfolgt unter Angabe von:

- Name, Adresse und Betriebsnummer (sofern vorhanden)
- Tierart und Anzahl der gehaltenen Tiere sowie
- der Nutzungsart und dem Standort der Tiere.

1.2. Betriebsregistrierung beim Amt für Landwirtschaft

Beim Amt für Landwirtschaft ist die Haltung ebenfalls zu registrieren. Das Amt für Landwirtschaft teilt im Rahmen der Registrierung eine Betriebsnummer zu. Diese muss z.B. bei der Bestellung von Ohrmarken angegeben werden. Die Betriebsart (z.B. Schafhalter oder Ziegenhalter) ist ebenfalls beim Landwirtschaftsamt anzugeben. Ohne die Angabe der Betriebsart sind Eingaben in die Datenbank nicht möglich. Durch die Angabe der Betriebsart kann das LKV die entsprechenden Datenbankbereiche zur Meldung frei schalten.
Die Adresse des Amtes für Landwirtschaft finden Sie unter Nummer 3.

1.3. Anzeige bei der Bayerischen Tierseuchenkasse

Die Haltung von Schafen muss bei der bayerischen Tierseuchenkasse angezeigt werden, da die Tierart Schaf beitragspflichtig ist.
Die Adresse der Bayerischen Tierseuchenkasse finden Sie unter Nummer 3.

1.4. Kennzeichnung

Die Kennzeichnung von Schafen oder Ziegen erfolgt mittels elektronischer Kennzeichnung im Geburtsbestand. Spätestens mit neun Monaten oder bei Verlassen des Betriebes müssen die Tiere gekennzeichnet sein.
Verliert ein Tier seine Kennzeichnung, so ist es unverzüglich nach zu kennzeichnen.

Folgende Möglichkeiten der Kennzeichnung von Schafen und Ziegen stehen zur Verfügung:

1. Kennzeichen	2. Kennzeichen	Bemerkung
Ohrmarken-Transponder	Einzeltierohrmarke	
Ohrmarken-Transponder	Einzeltierfußfessel	
Ohrmarken-Transponder	Tätowierung	Nur bei Verbleib in Deutschland
Bolus-Transponder	Einzeltierohrmarke	
Bolus-Transponder	Einzeltierfußfessel	

Bolus-Transponder	Tätowierung	Nur bei Verbleib in Deutschland
Einzeltierohrmarke	Ohrmarken-Transponder	
Einzeltierohrmarke	Bolus-Transponder	
Einzeltierohrmarke	Fußfessel-Transponder	

Alternativ können Lämmern bis zum Alter von höchstens einem Jahr, die in Deutschland geschlachtet werden wie folgt gekennzeichnet werden:

- Kennzeichnung mit nur einer gelben Einzeltierohrmarke
- Kennzeichnung mit nur einer weißen Bestandsohrmarke

***Ein Schaf/eine Ziege muss in jedem Fall mit einem Transponder gekennzeichnet sein. Das zweite Kenn*zeichen <u>muss</u> dieselben Angaben enthalten, wie das Erstkennzeichen.**

Verliert ein Tier ein oder beide Kennzeichen oder ist die Kennzeichnung unleserlich geworden, so hat der Tierhalter das betroffene Tier unverzüglich:

- entweder mit einem Ersatzkennzeichen, dass dieselben Angaben wie die Originalkennzeichnung enthält oder
- mit einer neuen Kennzeichnung nach zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung mit neuem Kennzeichen ist im Bestandsregister unter Angabe des alten Kennzeichens zu vermerken.

1.5. Bezug der Kennzeichen

Die benötigten Ohrmarken, Transponder und Fesselbänder können beim **LKV Bayern e.V.** bestellt werden. Eine Kopie des aktuellen Bestandsregisters muss dem Bestellschein für Ohrmarken beigefügt werden, da so der Bedarf des Betriebes berechnet wird. Für die Bestellung dieser Ohrmarken existiert ein extra Bestellformular, welches auf der Homepage des LKV abgerufen werden kann.
Die Adresse des LKV Bayern e.V. finden Sie unter Nummer 3.

1.6. Anzeige von Bestandsveränderungen

In der Datenbank sind folgende Meldungen vorzunehmen:

1. die Meldung des **Stichtagsbestandes zum 01.01. eines jeden Jahres**. Anzugeben sind wie viele Schafe und Ziegen sich am 01.01. am Betrieb befanden.
   Die Meldung muss bis zum 15.01. eines jeden Jahres erfolgen und kann:
   - per Internet vorgenommen werden. Hierzu muss der Betriebsstatus Schaf- und/oder Ziegenhalter in der Datenbank eingetragen sein. Die Eintragung des Betriebsstatus erfolgt beim Landwirtschaftsamt.
   - postalisch erfolgen. Hierzu muss seit 01.01.2011 ein Meldebogen an das Landeskuratorium für tierische Veredlung (LKV) gesendet werden. Der Meldebogen kann beim LKV bezogen werden. Die <u>postalische Meldung</u> des Stichtages ist **kostenpflichtig.**

2. jede **Übernahme** von Schafen oder Ziegen. Die Meldung muss innerhalb von <u>7 Tagen</u> nach Übernahme erfolgen und kann elektronisch oder postalisch durchgeführt werden. Im Fall der postalischen Meldung ist eine Kopie des Begleitpapiers an den Landesverband zu senden. Die <u>postalische Meldung</u> von Bestandsveränderungen ist **kostenpflichtig**.
   Folgende Angaben müssen gemeldet werden (sind im Begleitpapier verzeichnet):
   - Bestandsveränderungen (Zu- und Abgänge) der Tiere
   - Die Registriernummer des aufnehmenden Betriebes
   - Das Datum
   - Die Registriernummer des abgebenden Betriebes
   - Das Datum der Übernahme

   ➔ **Geburten, Verendung/Tötung und Hausschlachtung im Betrieb werden nicht in der Datenbank gemeldet.**

1.7. Führung des Bestandsregisters

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) 21/2004 muss jeder Schafhalter ein Bestandsregister führen. Das Bestandsregister dient der Aufzeichnung von Bestandsveränderungen. Es muss dem Muster der Anlage 11 der Viehverkehrsverordnung entsprechen.

Folgende Angaben sind einzutragen:

- Deckblatt (Teil A):
  - Name
  - Anschrift
  - Betriebsnummer
  - Tierart und überwiegende Produktionsrichtung
  - die Anzahl an Schafen und Ziegen zum 01.01. eines jeden Jahres gestaffelt nach Alter

- Tierverbringungsliste (Teil B):
  - Datum des Verbringens (Zugang oder Abgang), Anzahl und Kennzeichnung der verbrachten Tiere
  - das Ereignis (z. B. Abgang oder Zugang lebender Tiere, Lebendabgabe an Endverbraucher, Zugang und Schlachtung)
  - bei Abgängen Empfänger mit Name und Anschrift oder Registriernummer (z.B. Schlachtbetrieb, Endverbraucher, anderer Tierhalter)
  - bei Zugängen Vorbesitzer mit Name und Anschrift oder Registriernummer
  - Transporteur: Angabe von Name und Anschrift oder Registriernummer und KFZ – Kennzeichen des Transportmittels
  - Bemerkungen

- Angaben zu im Betrieb geborenen und/oder verendeten Tieren (Teil C):
  - Im Bestandsregister sind auch Geburten und Verendungen aufzuzeichnen:
  - Datum und Kennzeichen des Tieres
  - Geburtsjahr und Datum der Kennzeichnung des Tieres
  - Rasse und soweit bekannt Genotyp
  - Todesdatum (bei Verendungen oder Hausschlachtungen im eigenen Betrieb) und
  - Angaben zu erteilten Ersatzkennzeichen
  - getrennte Listen für Schlachttiere bis zu einem Jahr (weiße Ohrmarke) und Zuchttiere sind zulässig

  Das Bestandsregister ist nach Abschluss **drei Jahre** lang aufzubewahren

1.8. Das Begleitpapier

Artikel 6 der Verordnung (EG) 21/2004 schreibt vor, dass jede verkaufte Charge an Tieren, die an *einem* Datum zu *einem* Käufer übergeht, von einem Begleitdokument begleitet werden muss. Das Begleitdokument ist dem Übernehmer der Tiere auszuhändigen. Im Begleitdokument sind folgende Angaben zu machen:

- Name, Anschrift und Registriernummer des Tierhalters
- Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers
- bei Wanderschafherden ist eine Ablichtung der Triebgenehmigung beizufügen
- Anzahl der verbrachten Tiere, getrennt nach Tierart
- Angaben zum Transportmittel, also Name, Anschrift und Betriebsnummer des Transportunternehmers, sowie das Kfz – Kennzeichen des Transportfahrzeuges
- Datum und Unterschrift des Verkäufers

Das Begleitpapier muss vom Übernehmer mindestens **drei Jahre** lang aufbewahrt werden.

1.9. weiteres Tierseuchenrecht

Eine Untersuchungspflicht besteht für Brucellose, aber nur dahin gehend, dass eine Untersuchung in Betrieben stichprobenartig erfolgt. Soll in einem Betrieb eine Brucelloseuntersuchung erfolgen, so schreibt das Veterinäramt den betreffenden Hoftierarzt und den Tierhalter an.

2. Arzneimittelrecht

2.1. Dokumentation von medikamentösen Behandlungen bei Nutztieren

Jeder Betrieb, der Tiere zur Lebensmittelgewinnung hält, ist verpflichtet über Erwerb und Anwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln Nachweise zu führen (§ 1Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung). Die Aufzeichnungen über medikamentöse Behandlungen bei Lebensmittel liefernden Tieren haben chronologisch und unverzüglich zu erfolgen. Eine bestimmte Form der Dokumentation ist nicht mehr vorgeschrieben.
Folgende Angaben müssen jedoch vorhanden sein:

- Anzahlm, Art und Identität der/s Tiere/s
- Standort der/s Tiere/s zum Behandlungszeitpunkt, wenn dies zur Identifizierung nötig ist
- Arzneimittelbezeichnung und Nr. des tierärztlichen Arzneimittel Anwendungs- und Abgabebeleges
- Datum der Anwendung
- Wartezeit in Tagen
- Name der behandelnden Person

Davon kann abgesehen werden, wenn der Tierarzt die Aufzeichnungen zum Nachweis medikamentöser Behandlungen selbst vornimmt und unterschreibt. Dies kann in Form des tierärztlichen Arzneimittel Anwendungs- und Abgabebeleges oder eines entsprechenden Dokumentes erfolgen, der dann als Kombibeleg weitergeführt werden kann.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre.

WICHTIG!! *Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass er alle Informationen erhält, um seiner Nachweispflicht nachzukommen.*

Grundsätzlich gilt: Eine Behandlung mit apotheken- oder verschreibungspflichtigen Arzneimitteln erfolgt ausschließlich auf tierärztliche Anweisung.

3. Adressen

LKV Bayern e.V. Landsberger Str. 282 80687 München Tel: 089/ 544 348 71 Fax: 089/ 544 348 70 E-Mail: poststelle@lkv.bayern.de	Vergabe der PIN-Nummern für die Datenbank (wichtig bei elektronischer Meldung) Bestellung von Ohrmarken
Bayerische Tierseuchenkasse Arabellastraße 29 81925 München Tel: 089/ 929 900 0 Fax: 089/ 929 900 60 E-Mail: info@btsk.de	Meldepflicht für jeden Geflügelhalter Beitragspflicht erst ab einer bestimmten Tierzahl
Tiergesundheitsdienst Bayern - Geschäftsstelle Oberfranken- Adolf-Wächter-Str. 12 95447 Bayreuth Tel: 0921/ 764 80-0 Fax: 0921/ 764 80-10 E-Mail: bt@tgd-bayern.de	Beratung rund um die Tiergesundheit
Amt für Landwirtschaft und Forsten Adolf-Wächter-Str. 10 95447 Bayreuth Tel: 0921/ 5910 Fax: 0921/591-111 E-Mail: poststelle@aelf-bm.bayern.de	Vergabe von Betriebsnummern

Stand: 03.12.2019

Stadt Bayreuth, Veterinäramt Adolf-Wächter-Str. 37 95447 Bayreuth Telefon: 0921/150 40 66 Telefax: 0921/ 150 41 41 E-Mail: Veterinaeramt@stadt.bayreuth.de <u>Sprechzeiten:</u> Montag – Freitag: 8.15 -12.00 Uhr sowie Montag u. Mittwoch 14.00 – 16.00 Uhr und nach Vereinbarung	Tierseuchenbekämpfung Auskünfte zu Tierseuchenrecht, Viehverkehrs-recht, Arzneimittelrecht, Tierschutzrecht, Lebens- mittelrecht.

Stand: 03.12.2019